

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro: _____

Beschluss-Nr.: Br-00-249/21

Aktenzeichen: _____

Amt: Büro des Amtsdirektors

Datum: 27.09.2021

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung nicht öffentl. Sitzung **Betreff:** Neufassung der Entschädigungssatzung für die Stadt Brück**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Ja**Gesamtkosten: Jährliche Folgekosten: Finanzierung € Objektbezogene €
Eigenanteil: € Einnahmen: €Haushaltsbelastung: €Veranschlagung: mit Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH: **geprüft und bestätigt:** _____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:** _____
Amtsleiter Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
SVV	1	07.10.2021					

 Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite

Unterschrift / Datum: _____
Vorsitzender der SVV

Beschluss-Nr.: Br-00-249/21

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück beschließt den anhängenden Entwurf der Entschädigungssatzung der Stadt Brück als Satzung (Anlage 1).

Die Entschädigungssatzung der Stadt Brück vom 23.02.2021 tritt außer Kraft.

Unterschrift / Datum:

<hr/> Vorsitzender der SVV

Begründung

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) regelt seit 31.5.2019 die Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche kommunale Vertreter (Anlage 3). Gemäß § 6 KomAEV können Stadtverordnete in Städten bis 5.000 Einwohner ein monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 Euro erhalten. Fraktionsvorsitzende (§ 7 Absatz 1 Nummer 3 KomAEV) können ebenfalls mit 70 Euro pro Monat entschädigt werden. Entsprechend § 8 KomAEV kann der ehrenamtliche Bürgermeister in Städten mit einer Einwohnerzahl von 4.001 bis 5.000 Einwohner 1.530,00 Euro erhalten. Sitzungsgeld kann für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder der Ortsbeiräte, Ausschussvorsitzende und Fraktionsmitglieder entsprechend § 9 KomAEV bis zu einer Höhe von 30 Euro gewährt werden.

Zum Stichtag 30.6. des Wahljahres 2019, welcher gemäß § 3 der KomAEV als Grundlage zur Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Vertreter herangezogen wird, lebten 4.106 Einwohner in der Stadt Brück. Demnach könnten die oben aufgeführten Höchstsätze gewährt werden.

Derzeit soll auf die Anpassung zum möglichen Höchstsatz verzichtet werden. Jedoch schlägt die Verwaltung folgende Änderungen vor:

BM: 1.224,00 €, SV: 56,00 €, OBR: 28,00 €, OV: 256,00 €, FV: 56,00 €, SG: 24,00 €, zusätzliches Sitzungsgeld für Ausschussvorsitzende/n: 27,00 €

Die vorgeschlagenen Aufwandsentschädigungen entsprechen 80% der Höchstsätze der KomAEV (Anlage 3). Die Entschädigung der OBR entspricht der Hälfte der für die SV.

Die notwendigen finanziellen Mittel zur Erhöhung der Aufwandsentschädigungen werden im Haushalt 2022 eingeplant.

Anlage 1: Entwurf Entschädigungssatzung

Anlage 2: Entwurf Entschädigungssatzung mit farbigen Änderungen

Anlage 3: Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV